

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lebusa

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa in ihrer Sitzung am 30.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die sich im Eigentum der Gemeinde Lebusa befindlichen Friedhöfe und Trauerhallen, sowie des sich im Eigentum der Kirchengemeinde Lebusa im Ortsteil Freileben/Striesa befindlichen Friedhof, welcher gemäß Vertrag vom 20.06.2000 der Gemeinde zur Verwaltung und Nutzung übertragen wurde.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der im § 1 genannten Friedhöfe und Trauerhallen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 6 dieser Satzung.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer:

- a) die gesetzliche Bestattungspflicht inne hat,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt,
- d) den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden nach dieser Gebührensatzung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Ermäßigung der Gebühr

- (1) Im Rahmen des jeweils geltenden Abgabenrechts können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von Härten die Gebühren gestundet werden.
- (2) Die Gebühren können im Verwaltungsverfahren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften beigebracht werden.

§ 6 Gebührensätze

| | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Trauerhalle | 35,00 € |
| 2. Grabstättengebühr | |
| 2.1. Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Lebusa | |
| a) Reihengrab | 420,00 € |
| b) Urnenreihengrab | 360,00 € |
| 2.2. Wahlgrabstätten | |
| Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Lebusa | |
| a) Wahlgrab | 690,00 € |
| b) Urnenwahlgrab | 460,00 € |
| 2.3. Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung | 400,00 € |
| 2.4. Beisetzen einer Urne in die Urnengemeinschaftsanlage | 820,00 € |
| 2.5. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr der Verlängerung | |
| Reihengrab gemäß Pkt. 2.1.a) | 17,00 € |
| Wahlgrab gemäß Pkt. 2.2.a) | 28,00 € |
| Urnenreihengrab gemäß Pkt. 2.1.b) | 18,00 € |
| Urnenwahlgrab gemäß Pkt. 2.2.b) | 23,00 € |

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lebusa vom 15.12.2013 außer Kraft.

Lebusa, den 30.07.2015

Klee
Bürgermeister

Polz
Amtsdirektor